



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

21. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 19. Februar 2025

Nr. 02

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL	3
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	3
Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.01.2025.....	3
Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg.....	4
NICHTAMTLICHER TEIL	12
Bericht des Bürgermeisters aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.01.2025	12
Termine der Gewässerschauen 2025 des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen und der unteren Wasserbehörde - Landkreis Havelland	13
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Paaren im Glien	14
Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Perwenitz	14
Ehrenamtliche Bodenschätzer gesucht!.....	15
Beratungsangebot der Deutschen Rentenversicherung vor Ort in Schönwalde-Glien	16
Gestalten Sie Schönwalde-Glien aktiv mit! Startschuss für den Bürgerhaushalt.	17
Veranstaltungen im März 2025	18
Einsatzgebiete für Blutspenden:	19
Blutspendetermine im Havelland	19
Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien	20
Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien	20

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de hauptamt@schoenwalde-glien.de	Redaktion:	Daniela Schulz-Rumpf Bodo Oehme
---------------------	--	---	-------------------	------------------------------------

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.01.2025

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 203/2024

Beschluss zur Vergabe der Stahlarbeiten Pergola Kita Turmstr.1, 14621 Schönwalde-Glien OT Perwenitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Metallbauarbeiten (Pergola) für die KITA (Anbau Aula) an den wirtschaftlichsten Anbieter, Bieter Nr.2 Metallbau Matthias GmbH & Co KG für eine Bruttosumme von 24.464,02 Euro.

(22 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 008/2025

Beschluss zum Rahmenterminplan für die Sanierung des Gutshauses Perwenitz

Die Gemeindevertretung beschließt, das Projekt Sanierung der Kita im Gutshaus Perwenitz zum 4. Ordnungstermin der LAG Havelland für „große“ LEADER-Projekte fristgerecht bis zum 17. März 2025 einzureichen. Gleichzeitig wird der Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Freigaben für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung zu erteilen mit dem Ziel, den Bauantrag rechtzeitig stellen zu können. Die Kostenschätzung gemäß DIN 276 vom 20.01.2025 mit Brutto 4.776,8 T€ und der Projektablaufplan vom 13.01.2025 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt.

(22 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 001/2025

Antrag der CDU-Fraktion zur Aufhebung der DR 044/2024 - Klage gegen die Kommunalaufsicht

Die Gemeindevertretung beschließt, laut Antrag der CDU-Fraktion, den Beschluss der DR 044/2024 – Klage gegen die Kommunalaufsicht aufzuheben.

(13 Ja- und 8 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 002/2025

Antrag der CDU-Fraktion zur erneuten Aufstellung einer Pferdeskulptur in Schönwalde-Dorf

Die Gemeindevertretung beschließt, laut Antrag der CDU-Fraktion, dem Wunsch des Ortsbeirates Schönwalde-Dorf zu folgen und den Beschluss SCHD 003/2023-1 zur Aufstellung der Pferdeskulptur auf den Kreisverkehr (Dorfstr. an der Kirche) gemäß 3. Sicherheitstechnischer Stellungnahme „Stahl-Pferd“ vom 24.01.2023 zu prüfen. Der Beschluss DR 209/2023-1 wird damit gleichzeitig aufgehoben. Die Verwaltung hat alle rechtlichen und genehmigungsrelevanten Erfordernisse, inklusive Kosten, vor Aufstellung zu klären und hier in der Gemeindevertretung vorzustellen und zur Abstimmung zu bringen.

In namentlicher Abstimmung

(15 Ja- und 7 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 003/2025

Antrag der Fraktion Grüne / BfS zur Wiederherstellung der vorhandenen Toiletten am Strandbad / Fußballplatzes

Die Gemeindevertretung beschließt, laut Antrag der Fraktion Grüne / BfS: Die Verwaltung wird beauftragt eine Ausschreibung zur Reparatur der defekten Toiletten und Herstellung eines behindertengerechten Zugangs (Rampe) zu diesen Toiletten vorzubereiten. Die Rampe ist entsprechend der Planung Dorfgemeinschaftshaus (siehe Anlage 1) zu errichten. Die Ausschreibung ist der Gemeindevertretung schnellstmöglich vorzulegen, sodass eine Realisierung noch im Frühjahr dieses Jahres erfolgen kann. Die notwendigen Mittel hierzu sind im Haushalt 2025 zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind Mittel aus dem Produktkonto zur Instandhaltung gemeindeeigener Immobilien zu verwenden. Kostenschätzung: Herstellung Rampe 5000 Euro, Herstellung Toiletten 10000 Euro.

In namentlicher Abstimmung

(4 Ja- und 17 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 201/2024

Diskussion und Beschluss über die Ausübung eines im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrechtes für alle Verkaufsfälle zugunsten der Gemeinde Schönwalde-Glien.

(19 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 202/2024

Diskussion und Beschluss zur Löschung eines im Grundbuch eingetragenen Vorkaufsrechtes für alle Verkaufsfälle zugunsten der Gemeinde Schönwalde-Glien.

(19 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Hinweis zur Bekanntmachung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 18. Dezember 2024 kommunalaufsichtlich genehmigte Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 22. Januar 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 4, Seite 62, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 23. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/015
Vom 18. Dezember 2024

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Neunten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (in Form einer Neufassung) erfolgenden Beitritt

- der Gemeinde Löwenberger Land
- der Städte Müncheberg, Wriezen und Zehdenick
- der Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie
- des Landkreistages Brandenburg e.V.

zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener



II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 05. November 2024

Auf der Grundlage der § 10 Absatz 1, § 13 sowie § 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer Sitzung am 05. November 2024 nachfolgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2)) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chóśebuz.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Heideblick
26. Gemeinde Heidensee
27. Gemeinde Kolkwitz
28. Gemeinde Löwenberger Land
29. Gemeinde Märkische Heide
30. Gemeinde Michendorf
31. Gemeinde Mühlenbecker Land
32. Gemeinde Nuthetal
33. Gemeinde Oberkrämer
34. Gemeinde Panketal
35. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
36. Gemeinde Schipkau
37. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
38. Gemeinde Schönwalde-Glien



39. Gemeinde Schorfheide
40. Gemeinde Schwielowsee
41. Gemeinde Tauche
42. Gemeinde Uckerland
43. Gemeinde Woltersdorf
44. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
45. Gemeinde Wustermark
46. Gemeinde Zeuthen
47. Landeshauptstadt Potsdam
48. Landkreis Barnim
49. Landkreis Dahme-Spreewald
50. Landkreis Elbe-Elster
51. Landkreis Havelland
52. Landkreis Oberhavel
53. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
54. Landkreis Potsdam-Mittelmark
55. Landkreis Prignitz
56. Landkreis Spree-Neiße
57. Landkreis Teltow-Fläming
58. Landkreis Uckermark
59. Landkreistag Brandenburg e.V.
60. Stadt Altlandsberg
61. Stadt Angermünde
62. Stadt Bad Belzig
63. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
64. Stadt Beelitz
65. Stadt Bernau bei Berlin
66. Stadt Brandenburg an der Havel
67. Stadt Cottbus/Chóšebuz
68. Stadt Doberlug-Kirchhain
69. Stadt Eisenhüttenstadt
70. Stadt Falkensee
71. Stadt Friedland
72. Stadt Fürstenberg/Havel
73. Stadt Großräschen
74. Stadt Guben
75. Stadt Hohen Neuendorf
76. Stadt Ketzin Havel
77. Stadt Königs Wusterhausen
78. Stadt Kremmen
79. Stadt Kyritz
80. Stadt Lauchhammer
81. Stadt Luckenwalde
82. Stadt Ludwigsfelde
83. Stadt Mittenwalde
84. Stadt Müncheberg
85. Stadt Nauen
86. Stadt Neuruppin
87. Stadt Oranienburg
88. Stadt Premnitz
89. Stadt Pritzwalk
90. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow
91. Stadt Sonnewalde
92. Stadt Spremberg/Grodk
93. Stadt Strausberg
94. Stadt Teltow
95. Stadt Velten
96. Stadt Vetschau/Spreewald
97. Stadt Werder (Havel)
98. Stadt Werneuchen
99. Stadt Wittenberge



- 100. Stadt Wittstock/Dosse
- 101. Stadt Wriezen
- 102. Stadt Zehdenick
- 103. Stadt Zossen
- 104. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
- 105. Verbandsgemeinde Liebenwerda
- 106. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.
- (2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:
 - a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren,
 - b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen,
 - c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Absatz 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT-Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen,
 - d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste,
 - e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikerunterstützten Informationsverarbeitung, Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen,
 - f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze,
 - g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.
- (4) Unter Erfüllung der gemeindefinanziellen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKGBbg Anwendung.

§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder

- (1) Bei Abstimmungen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.
- (2) Die weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.

- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.
- (4) Bei Wahlen und Abwahlen, auch soweit diese durch Abstimmung erfolgen (§ 21 Absatz 4 GKGBbg), haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 - b) die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
 - c) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
 - d) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - f) die Entlastung der Verbandsleitung,
 - g) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - i) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 BbgKVerf,
 - j) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKGBbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
 - k) den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Absatz 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 8 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson nach § 19 Absatz 3 Satz 1 GKGBbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.



§ 9 Verbandsausschuss

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gebildet. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und elf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die elf weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Davon sollen
 - a) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 4.999,
 - b) drei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 24.999,
 - c) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände ab einer Einwohnerzahl von 25.000 Einwohnern,
 - d) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisfreien Städte,
 - e) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der Landkreise und
 - f) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg

entfallen.

In gleicher Weise wird für jedes weitere Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Für die nach Satz 2 und 3 maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend.

- (3) Die Wahlzeit der nach Absatz 2 gewählten weiteren Mitglieder dauert fünf Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernimmt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BbgKVerf den Vorsitz des Verbandsausschusses.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen des Verbandsausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat im Verbandsausschuss eine Stimme; § 19 Absatz 7 GKGBbg findet keine Anwendung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:
 - a) Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung
 - b) strategische Begleitung des Zweckverbandes,
 - c) Unterstützung der Verbandsversammlung bei Fragen der Kontrolle über die Verbandsleitung und der Erarbeitung eines Entwurfes für Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsleitung.
- (2) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss auch durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese durch Gesetz nicht ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

§ 11 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.
- (3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

- (5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:
- a) beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.-Euro,
 - b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.- Euro,
 - c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000.- Euro,
 - d) bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000.-Euro.

§ 12 Finanzierung

- (1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandsumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 und 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl maßgeblich.

§ 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.

§ 14 Wirtschaftsplan

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts nach § 21 Absatz 2 EigV sind von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.
- (3) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (4) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über
 1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
 2. die Entlastung der Verbandsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 16 Örtliche Prüfung

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

§ 17 Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.



§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

§ 19 Auflösung und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.
- (2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 20 Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Rechtsaufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Satzungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Zweckverbandes sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Internetseite des Zweckverbandes www.dikom-bb.de veröffentlicht.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 13.12.2024

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher

Ende amtlicher Teil

NICHTAMTLICHER TEIL

Bericht des Bürgermeisters aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.01.2025

Herr Oehme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Für die bevorstehende Wahl am 23.02.2025 laufen die Vorbereitungen auf Hochtouren. Die Wahlscheine sollen zwischen dem 07.02.-10.02.2025 bei uns eintreffen, sodass dann auch die Briefwähler ihre Unterlagen erhalten.
- Es gibt derzeit einen sehr hohen Krankenstand von ca. 50% bei uns im Haus.
- Durch einen Presseartikel bezüglich der Hundehaltung und die Änderung der Hundehalterverordnung im Land Brandenburg zu der Registrierung und Chippung der Hunde, haben wir derzeit einen erheblichen Mehraufwand.
- Es gab den Bescheid Kreisumlage 2025. Es sind knapp 6,5 Mio. Euro die von uns gefordert werden.
- Die Gemeinde hat sich bei einem Pilotprojekt beworben im Rahmen der Mobilität. Da bauen wir auf das Mobilitätskonzept auf. Es liegt noch kein Ergebnis für einen Zuschlag vor und man wüsste auch nicht, was an finanzielle Aufwendungen auf uns zukommen würden.
- Bis zum 11.01.2025 sollte das Problem mit den Verbindungen des Anbieters „Vodafone“ behoben worden sein. Leider sei das noch nicht passiert. Wir sind mit dem Anbieter in Kontakt und zur Klärung.
- In der letzten Woche gab es 11 Gerichtsverfahren, wovon eines ausgeurteilt wurde, zugunsten der Gemeinde. Die restlichen 10 wurden vom Richter, zur Wertung des Schriftsatzes der Kläger, vorerst noch nicht entschieden.
- Es gibt erhebliche Probleme mit dem Bebauungsplan der Feuerwache Schönwalde-Dorf. Es finden jedoch bereits Gespräche statt mit der unteren Naturschutzbehörde und den Planern. Weitere Termine dazu werden folgen in der kommenden Woche. Wir stehen mit den Planern zum Vorhaben im engen Kontakt.
- Derzeit befinden wir uns in der vorläufigen Haushaltsführung. Wenn wir heute den Haushalt beschließen endet diese vorläufige Haushaltsführung.
- Seit der Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Schönwalde-Glien (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024, wurden die Bescheide versendet. Diesbezüglich gäbe es jedoch unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die aufgeführten Werte. Die Werte seien aber die, welche wir vom Finanzamt bekommen haben. Es gäbe sehr viele Widersprüche beim Finanzamt, welche bis heute noch nicht behandelt wurden, auch keine Urteile dazu. Er bittet alle Grundsteuerpflichtigen um etwas Geduld.
- In der letzten Sitzung wurde im öffentlichen Teil ein Beschluss gefasst zum Thema Eichenallee 1. Der Text, wie im Beschlusstext festgehalten, wurde an den Eigentümer übermittelt. Zwischenzeitlich kam eine Mitteilung eines Rechtsanwaltes. Wir können aber nicht nachvollziehen, ob diese Mitteilung auch mit dem Grundstückseigentümer übereinstimmt. Wir haben dem Grundstückseigentümer erneut einen Schriftsatz zukommen lassen, um zu erfragen, inwiefern er mit der Entscheidung: „keinen Bebauungsplan aufzustellen den sie kostenmäßig zu tragen haben, sondern wir, einverstanden ist. So sei nämlich der Wortlaut des Schreibens des Rechtsanwaltes.
- Wir sind, durch den Bürgermeister, im Regionalvorstand der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vertreten. Wir hoffen, dass wir die Entscheidung zur Energiegewinnung, aus den Flächen die bei 1,8 % Flächenanteil liegen sollen, für uns nutzen können.



Termine der Gewässerschaun 2025 des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen und der unteren Wasserbehörde - Landkreis Havelland

Gemäß § 6 der Neufassung der Satzung vom 17.08.2018, zuletzt geändert am 20.12.2023, und auf Grundlage des § 111 Brandenburgisches Wassergesetz, führen der Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen und die untere Wasserbehörde des Landkreises Havelland in der Zeit vom 06.03.2025 bis 01.04.2025 die diesjährigen Gewässerschaun untergliedert nach Schaubezirken durch. Die Schauen sind öffentlich.

Die Gewässerschaun für die Schaubereiche der Gemeinde Schönwalde-Glien einschließlich deren Ortsteile (Grünefeld, Paaren-Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde und Wansdorf) finden unter Leitung von Herrn Müller (Vorstandsmitglied des WBV) statt:

Termin: Dienstag, 18.03.2025 um 08:00 Uhr
Treffpunkt: Gemeinde Schönwalde-Glien
Gemeindesaal, 1. OG (neben dem Rathaus)
Berliner Allee 3
14621 Schönwalde-Glien

Es werden die Anlagen und der Zustand der Gewässer geschaut sowie kurz- und langfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03321/828 19 00 oder in der Geschäftsstelle des Verbandes.

Alle Termine zu den Gewässerschaun 2025 finden Sie auch im Ablaufplan auf unserer Internetseite unter www.wbv-nauen.de.

P. Hacke
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband
„GHHK – HK – HS“ Nauen
Am Schlangenhorst 23
14641 Nauen
Tel./Fax: 03321/828 19 - 00 / - 29
E-Mail: info@wbv-nauen.de



Jagdgenossenschaft Paaren im Glien

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Paaren im Glien

Hiermit lade ich alle Eigentümer landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie aller übrigen Flächen, die Bestandteil des Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Paaren im Glien sind, zur Jagdgenossenschaftsversammlung am

Donnerstag, 27.03.2025

um 18 Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus Paaren,
Hauptstraße 37, 14621 Schönwalde Glien, OT Paaren

herzlich ein.

Tagesordnung.

- Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit der Mitglieder sowie Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Finanzbericht des Kassenführers 24/25,
- Prüfbericht des Kassenprüfers 24/25,
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers 24/25
- Bericht der Jäger
- Antrag der Jagdpächter zur Beibehaltung des aktuellen Pachtzinses
- Verschiedenes

Paaren im Glien, 01.02.2025

Stephan Otten

Vorstand der Jagdgenossenschaft Paaren im Glien

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Abendessen gereicht

Jagdgenossenschaft Perwenitz

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Perwenitz

Die Jagdgenossenschaft Perwenitz lädt alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemarkung Perwenitz am **21.03.2025 um 18:00 Uhr** im Gemeinderaum

(Gutshaus Perwenitz) zu einer Vollversammlung ein.

Perwenitzer Dorfstr. 13, 14621 Schönwalde Glien, OT Perwenitz

Mitzubringen sind Unterlagen der Eigentumsverhältnisse und bei Vertretung eine gültige Vollmacht.

Themen:

1. Eröffnung / Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit
2. Feststellung Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Finanzbericht des Kassenführers
5. Prüfbericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Bericht der Pächter
8. Sonstiges

M. Bierstedt
Jagdvorstand



Ehrenamtliche Bodenschätzer gesucht!



Zur Durchführung der Bodenschätzung werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere ehrenamtlich tätige Bodenschätzer gesucht. Der Einsatz erfolgt im Landkreis Havelland.

Aufgabenschwerpunkte:

Die Bodenschätzung hat den gesetzlichen Auftrag flächendeckend die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich nutzbaren Böden festzustellen und durch bundesweit vergleichbare Wertzahlen zu erfassen. Die gewonnenen Daten dienen der Besteuerung, aber auch nichtsteuerlichen Zwecken wie der Flurbereinigung, der Erstellung von Bodenübersichtskarten und Bodeninformationssystemen.

Bewertung:

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird je angefangener Stunde eine steuerfreie Entschädigung gezahlt. Zusätzlich erhalten Bodenschätzer ein Tagegeld und eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Anforderungsprofil:

- zwingende Voraussetzungen sind gute Kenntnisse der Landwirtschaft oder Bodenkunde durch eine Ausbildung oder Tätigkeit als Landwirt, Meliorationsingenieur, Bodenkundler o. ä.
- Bereitschaft zu einer Tätigkeit im Außendienst
- Verfügbarkeit nach Absprache vorrangig im Frühjahr und Herbst an ca. 20 bis 25 Arbeitstagen im Jahr
- Führerschein der Klasse B
- Bereitschaft den eigenen PKW im Außendienst zu nutzen
- Fähigkeit mehrere Stunden zu laufen und körperlich zu arbeiten (Bsp.: Aufgrabungsarbeiten)
- Die Tätigkeit ist auch sehr gut für rüstige Rentner geeignet

Die Einarbeitung in die Bodenschätzung erfolgt durch die amtliche landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) des Finanzamtes Nauen.

Bei Interesse an dieser verantwortungsvollen ehrenamtlichen Tätigkeit melden Sie sich bitte bei der ALS, Frau Claudia Vincenz unter **Telefon 03321/412-367** oder **E-Mail: claudia.vincenz@fa.brandenburg.de**.



Beratungsangebot der Deutschen Rentenversicherung vor Ort in Schönwalde-Glien

Ortsnah und persönlich: Birgit Biesel, ehrenamtliche Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, bietet ab sofort einmal monatlich eine Sprechstunde an.

Die Beratung findet **montags von 15 bis 18 Uhr** im **Gemeindesaal** Siedlung, Berliner Allee 3-5, statt
-nach vorheriger Terminvereinbarung-

Im Fokus der Beratung stehen die Unterstützung bei Rentenanträgen, die Klärung des Rentenversicherungskontos sowie die Unterstützung bei Fragen und Anliegen rund um die Rentenversicherung. Termine können per E-Mail vereinbart werden: drv.vae.birgit.biesel@gmail.com.

Bürgermeister Bodo Oehme betont: „Wir freuen uns sehr über dieses wohnortnahe Angebot und danken Frau Biesel für ihr Engagement im Sinne unserer Bürgerinnen und Bürger.“

Alle kommenden Termine für 2025, montags 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr:

17.03.25
14.04.25
12.05.25
16.06.25
14.07.25
18.08.25
15.09.25
13.10.25
17.11.25
15.12.25

Alle **Termine** finden Sie im **Online-Veranstaltungskalender** der Gemeinde Schönwalde-Glien.



Gestalten Sie Schönwalde-Glien aktiv mit! Startschuss für den Bürgerhaushalt.

Die Gemeinde Schönwalde-Glien freut sich, den Startschuss für den Bürgerhaushalt 2026 zu geben und lädt alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, ihre Ideen und Vorschläge einzureichen.



Überreste einer von drei Bänken am Strandbad OT Siedlung, bald neu bestückt

Ziel des Bürgerhaushalts ist es, gemeinsam mit den Einwohnerinnen und Einwohnern die Gemeinde aktiv mitzugestalten und zu verschönern. Wer Vorschläge einbringen möchte, kann dies ganz einfach über das Online-Formular auf der gemeindlichen Homepage tun. Die Einreichungsfrist endet am 30. April 2025. Später eingehende Vorschläge werden automatisch für den nächsten Bürgerhaushalt vorgemerkt. Sollten die eingereichten Vorschläge das Budget des Bürgerhaushalts überschreiten, dürfen die Bürgerinnen und Bürger in einer Abstimmung entscheiden, welche Projekte realisiert werden.

„Wir glauben fest daran, dass die besten Lösungen für unsere Gemeinde oft von denjenigen kommen, die sie am besten kennen: von Ihnen, den Menschen, die hier leben, arbeiten und ihre Freizeit verbringen. Ihre Perspektiven, Bedürfnisse und Visionen sind von unschätzbarem Wert für die Zukunft unserer Gemeinde“, erklärt Bürgermeister Bodo Oehme.

Der erste Bürgerhaushalt der Gemeinde wurde in der Gemeindevertreterversammlung erfolgreich beschlossen. Aus insgesamt 22 eingereichten Vorschlägen konnten 7 Projekte ausgewählt werden, die aktuell Schritt für Schritt umgesetzt werden.

Mit dem Bürgerhaushalt konnten bereits erste Schritte zur weiteren Verbesserung der Lebensqualität in Schönwalde-Glien unternommen werden. Nun sind erneut die kreativen und engagierten Ideen der Bürgerinnen und Bürger gefragt!

Weitere Informationen und das Online-Formular finden Sie auf unserer Homepage: www.schoenwalde-glien.de/de/rathaus-service/aktuelles/buergerhaushalt. Alternativ erhalten Sie die Formulare in Papierform im Rathaus der Gemeinde zu den Öffnungszeiten im Hauptamt. Ihr Ansprechpartner ist Daniela Schulz-Rumpf.



Veranstaltungen im März 2025

Datum:

- 01.03.2025 **Ausstellungseröffnung - Bilder von Stephanie Meixner**,
kreativ e.V., Dorfstr.7, OT Schönwalde-Dorf, 19.00 Uhr
- 07.03.2025 **Ausstellungseröffnung -Frauen im geteilten Deutschland**
Rathaus 1. OG, Berliner Allee 7, 17.00 Uhr
- 08.03.2025 **Frauentagsfeier mit heiterem Programm**
kreativ e.V., Dorfstr.7, OT Schönwalde-Dorf, 19.00 Uhr
- 08.03.2025 **Italian Night**
TSV Schönwalde 03, Vereinsheim, Erlenallee 4, OT Schönwalde-Siedlung, ab 19.30 Uhr
- 09.03.2025 **Weltgebetstag**
Evangelische Kirchengemeinde Schönwalde, Kirche OT Schönwalde-Dorf, 10.00 Uhr

21. UMWELTTAG
SAMSTAG 15. MÄRZ 2025
in allen Ortsteilen ab 9.00 Uhr

Bitte unterstützen Sie diese Aktion und seien Sie dabei! Schön(im)walde-Glien soll es werden!

Treffpunkte in den einzelnen Ortsteilen

Ortsteil	Beginn	Treffpunkt und Essenausgabe	Essen ab
Grünefeld	9.00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus	13.00 Uhr
Paaren im Glien	9.00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus	12.00 Uhr
Pausin	9.00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus	13.00 Uhr
Perwenitz	9.00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus	13.00 Uhr
Schönwalde-Dorf	9.00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus	12.00 Uhr
Schönwalde-Siedlung	9.00 Uhr	Kita Sonnenschein	13.00 Uhr
Wansdorf	9.00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus	13.00 Uhr

**Für das leibliche Wohl wird gesorgt – Mittagessen sowie Getränke werden an den einzelnen Standorten ausgegeben.
Bitte tragen Sie zweckmäßige Kleidung und Schuhe sowie Warnwesten!**

- 16.03.2025 **Frühshoppen mit Trödelmarkt**
Pferdesport Philipp Havelland, Chaussee 8, OT Paaren im Glien, 10.00 Uhr
- 16.03.2025 **Kabarett „Ranz und May“**
Waldschule Pausin, Am Anger 18a, OT Pausin, 18.00 Uhr
- 19.03.2025 **Tag der offenen Kita-Tür**
Kita Frechdachs, Chaussee 11a, OT Paaren im Glien, ab 9.30 Uhr
- 20.03.2025 **1. Rudelsingen mit Martin Hunger und Team**
Kulturclub Pausin e.V., Ev. Kirche zu Pausin, Eintritt: 20 €, 18.30 Uhr
- 22.-23.03.2025 **Ostermarkt**
Waldschule Pausin, Am Anger 18a, OT Pausin, 14.00-18.00 Uhr
- 29.03.2025 **Flohmarkt**
Heimatverein Schönwalde Dorf e.V., Festwiese Dorf OT Schönwalde-Dorf, 10 Uhr
- 30.03.2025 **Grabenwanderung durch Schönwalde-Glien**
Bürgermeister Bodo Oehme, Treffpunkt: Am Silberberg 3, 10.00 Uhr
(wetterfeste Kleidung und Schuhwerk ist erforderlich)



Deutsches Rotes Kreuz

Einsatzgebiete für Blutspenden:

Eine Spende hilft Patienten mit unterschiedlichsten Diagnosen

Wer eine Blutspende leistet, kann damit drei Menschen helfen. Denn aus einer Spende werden drei unterschiedliche Blutpräparate gewonnen, und Patienten erhalten je nach individueller Diagnose jeweils das Präparat, das sie zur Genesung oder zum Überleben brauchen.

Eines der Einsatzgebiete von Blutpräparaten betrifft mit rund 4 % aller Präparate „Komplikationen bei Geburten“. So benötigen zum Beispiel fast alle deutlich zu früh geborenen, noch sehr unreifen Kinder insbesondere Transfusionen mit Erythrozytenkonzentraten, also den roten Blutkörperchen. Laut Dr. med. David Szekessy, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin und Neonatologe, liegen die Gründe dafür bei den sehr kleinen Patienten in dem geringen Gesamtblutvolumen, einem erhöhten Blutungsrisiko, den Verlusten durch diagnostische Blutentnahmen, der reduzierten Blutbildung sowie Infektionen.

Im Blutspendemagazin des DRK-Blutspendedienst Nord-Ost berichtet eine junge Mutter, wie sie die Zeit erlebte, als ihr kleiner Sohn drei Monate zu früh geboren wurde und bereits in den ersten Tagen seines Lebens mehrere Bluttransfusionen benötigte, um überhaupt ins Leben starten zu können.

<https://www.blutspende.de/magazin>

Weitere Einsatzgebiete für Blutpräparate sind unter anderem Krebserkrankungen mit 19 %, Herzerkrankungen mit 16 %, sowie Verletzungen aus Straßenverkehrs-, Sport-, Berufs- und Haushaltsunfällen mit 12 %.

Am 4. Februar ist Weltkrebstag. An diesem Tag wird die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Gruppe der Patienten gerichtet, die aufgrund von Tumorerkrankungen im Rahmen ihrer Therapien oftmals regelmäßig über einen langen Zeitraum hinweg auf Bluttransfusionen angewiesen sind. Wer sich rund 45 Minuten Zeit für eine Blutspende nimmt, hilft Patienten, die aufgrund unterschiedlichster Diagnosen auf das Engagement ihrer Mitmenschen angewiesen sind. Denn Blut lässt sich nicht künstlich herstellen. Es kann beim Überleben helfen oder den Start ins Leben überhaupt erst ermöglichen.

Für alle DRK-Blutspendetermine wird um Terminreservierung gebeten, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin

www.blutspende.de/magazin oder im Podcast „500 Milliliter Leben“ www.blutspende.de/podcast zu finden.

Blutspendetermine im Havelland

Fr., 21.02.25	Brieselang, Sportlerklausur, Rotdornallee 1 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Brieselang	14.30 bis 19.00 Uhr
---------------	--	---------------------

Fr., 28.02.25	Nauen, APG Havelland, Dreifelder Weg 19, 14641 Nauen https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/AGP_Havelland	09.00 bis 13.00 Uhr
---------------	---	---------------------

Spandau:

Mi., 26.02.25	Spandau, Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus Parken für Blutspendende kostenlos	14.30 bis 18.30 Uhr
---------------	--	---------------------

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

Ratsinformationssystem der Gemeinde Schönwalde-Glien

Besuchen Sie regelmäßig das neue Ratsinformationssystem, um sich über alle Gremien, Sitzungstermine, Beratungsthemen und Entscheidungen zu informieren.

Auf www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de finden Sie selbstverständlich auch alle Sitzungstermine für Ihren Ortsbeirat. Beschlüsse in öffentlichen Teilen der jeweiligen Sitzungen können eingesehen werden, um über den Sachverhalt oder das Problem mehr zu erfahren. Probieren Sie es aus und informieren sich über aktuelle Themen aller Gremien.

Interaktiver Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien

Unter www.haushalt.schoenwalde-glien.de haben Sie die Möglichkeit, den Haushalt der Gemeinde Schönwalde-Glien in einer interaktiven Form zu erleben. Mit dem Ziel das komplexe Zahlenwerk für jeden Interessierten leicht zugänglich zu machen, werden die Haushaltsdaten nicht nur grafisch und visuell aufgearbeitet, sondern auch durch eine nahezu selbsterklärende Struktur allgemein verständlich dargestellt. Den Haushaltsplan mit Vorbericht als klassisches PDF-Dokument können Sie selbstverständlich nach wie vor weiterhin auf www.schoenwalde-glien.de einsehen.



www.sitzungsdienst.schoenwalde-glien.de



www.haushalt.schoenwalde-glien.de